

Revision der RAL– Gütesicherungen der BGK

Ab 1. Januar 2017 gelten für die RAL-Gütesicherungen Kompost (RAL-GZ 251), Gärprodukt (RAL-GZ 245) und NawaRo-Gärprodukt (RAL-GZ 246) neue Zeichengrundlagen.

Auf ihrer Mitgliederversammlung 2015 hatte die BGK Änderungen der Zeichengrundlagen verschiedener Gütesicherungen beschlossen. Hintergrund war u.a. eine Anpassung an Inhalte und Strukturen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes. In § 12 KrWG werden Rahmenbedingungen genannt, nach denen sogenannte 'Träger der Qualitätssicherung' und 'Qualitätszeichennehmer' eine regelmäßige 'Qualitätssicherung' einrichten können. Mit der Revision wurden die Zeichengrundlagen der Gütesicherungen mit den Anforderungen des § 12 KrWG harmonisiert.

Bezüglich des 'Wording' hält die BGK allerdings am Begriff der 'Gütesicherung' fest. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es bei den RAL-Gütesicherungen nicht um eine bloße Konformitätsbescheinigung bezüglich der rechtlichen Anforderungen geht, sondern darüber hinaus um die Gewährleistung einer besonderen 'GÜTE', für die die RAL-Gütezeichen stehen. Entsprechend ist in den RAL-Gütesicherungen künftig auch nicht von 'Qualitätszeichennehmern', sondern von 'Gütezeichennehmern' die Rede.

Die Änderungen wurden im ersten Halbjahr 2016 in einem Anhörungsverfahren von RAL den tangierten Fach- und Verkehrskreisen zur Abstimmung vorgelegt. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurden die revidierten Güte- und Prüfbestimmungen (Ausgabe Juli 2016) von RAL am 1. August 2016 bestätigt und im November 2016 der Mitgliederversammlung der BGK vorgestellt.

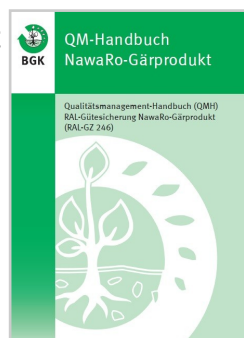
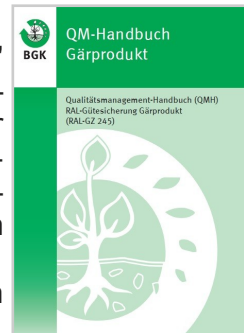
Was hat sich geändert?

Neben begrifflichen Anpassungen sind v.a. folgende Neuerungen zu verzeichnen:

- Die Überprüfung von Zeichennehmern ist nach § 12 Absatz 6 KrWG von Sachverständigen durchzuführen, die vom Träger der Qualitätssicherung (hier: BGK) eingesetzt werden. Die bestehende Qualitätsbetreuung wurde daher formal in die Zeichengrundlagen der Gütesicherung integriert. Die Qualitätsbetreuer führen als Sachverständige regelmäßige Prüfungen der Eigenüberwachung der Gütezeichennehmer durch. Die Beratungsfunktion der Qualitätsbetreuung bleibt wie bisher vollumfänglich bestehen.
- Die Aufbau- und Ablauforganisation jeder Gütesicherung wurde in einem Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) der jeweiligen Gütesicherung zusammengefasst. Darin sind sowohl die Anforderungen der grundlegenden Güte- und Prüfbestimmungen, als auch die mitgeltenden Bestimmungen der BGK abgebildet. Das QMH ist der 'Sammelband' der Zeichengrundlagen und stellt die Verfahrensweisen der Gütesicherungen in Detail dar. Es enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen von Regelungen, die an dieser Stelle nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Das QMH ist ausschließlich für Gütezeichennehmer bestimmt. Darüber hinaus dient es als Grundlage für Anerkennungen der Gütesicherung durch zuständige Behörden.
- Die Anforderungen der Gütesicherung an den Verunreinigungsgrad (Flächensumme ausgelesener Fremdstoffe) von Kompost und Gärprodukten wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung verschärft. Der bestehende Grenzwert von 25 cm²/l wird mit Wirkung zum 01.07.2018 auf 15 cm²/l gesenkt. Die Übergangszeit soll für ggf. erforderliche Anpassungen genutzt werden. Mit dieser Regelung liegen die Anforderungen der Gütesicherung deutlich über denen der geltenden Rechtsbestimmungen.

Wann werden die Änderungen wirksam?

Die revidierten Güte- und Prüfbestimmungen sowie mitgeltende Unterlagen der BGK (QMH) gelten ab dem 1. Januar 2017. Die Güte- und Prüfbestimmungen sowie das QMH wurden allen Gü-



tezeichnennehmer Anfang Dezember 2016 per Briefpost zur Verfügung gestellt.
Darüber hinaus sind die vorgenannten Dokumente sowie weitere Unterlagen der Gütesicherungen im internen Mitgliederbereich der [Homepage](#) der BGK verfügbar.

Quelle: H&K aktuell 12/2016, S.4: Dr. Bertram Kehres (BGK)